

Betonwerk Gebr. Vetterlein® und internationale Transporte



Haublerweg 9a
08396 Niederwinkel

Tel: 037608 23 222
Fax: 037608 23 223

info@vetterlein-beton.de
www.vetterlein-beton.de

Betonwerk Gebr. Vetterlein - eine gute Mischung seit 1920

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Betonwerk Gebrüder Vetterlein

Haublerweg 09a, 08396 Waldenburg OT Niederwinkel.

Nachstehend aufgeführte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im kaufmännischen und nicht kaufmännischen Bereich mit allen Abnehmern, es sei denn, nachfolgend werden andere Maßnahmen eingefügt. Soweit zwischen uns und unseren Geschäftspartnern nichts anderes vereinbart, gilt das Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

1.

a) Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir uns im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen.

b) Abweichende Bedingungen zu unseren AGB gelten der gesonderten und schriftlichen Festlegung und Zustimmung.

c) Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge kommen nur durch schriftliche Bestätigung bzw. mit Übergabe der Ware zustande.

d) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Kunde zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser selbst verantwortlich.

e) Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Kunde für den daraus entstandenen Schaden.

2. Lieferung und Abnahme

a) Mit Verlassen der Ware des Werkes oder Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Spediteur geht die Gefahr auf den Käufer über.

b) Erfüllungsort der Lieferung ist das Betonwerk, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Die Art der Versendung – auch Teillieferungen – bleibt uns vorbehalten, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

c) Ist Lieferung an eine Baustelle vereinbart, so hat der Abnehmer geeignete Anfahrwege und unverzügliche Entladung zu garantieren, andernfalls haftet er für entstandenen Schaden und zusätzliche Aufwendungen.

d) Wir sind bemüht, die von Kunden gewünschte Lieferzeit einzuhalten. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen kann der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er vorher erfolglos unter Ablehnungsdrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns notwendige Ausführungsunterlagen und notwendige Informationen nicht erteilt worden sind, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist, wenn uns Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, dann sind wir zum schadenfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

e) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände (Streiks, Aussperrung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, alle Arten höherer Gewalt) die Auftragsausführung erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, Lieferungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

f) Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Ware zu prüfen, ob die Ware vollständig und ohne Mängel zur Verfügung gestellt wurde. Etwaige Mängel sind sofort zu rügen. Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie im Einzelfall vor Vertragsabschluss gesondert festgelegt wurden.

g) Euro-Paletten werden grundsätzlich getauscht. Sollte bei Warenanlieferung beim Kunde oder Warenausgabe in unserem Werk keine Euro-Paletten in der gleichen Menge getauscht werden, behalten wir uns die sofortige Berechnung der Euro-Paletten vor. Diese können innerhalb von 3 Monaten ab Lieferscheindatum in unserem Werk zurückgegeben werden. Eine Gutschrift erfolgt dann unter Abzug einer Gebühr. Über Preise von Euro-Paletten, Werks- und Gitterboxpaletten informiert Sie der/die zuständige/n Sachbearbeiter/in.

3. Gewährleistung

Unsere Erzeugnisse sind Güte überwacht. Muster oder Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN Norm stellen keine Mängel dar, ebenso wenig wie produkt- und materialbedingte Abweichungen wie z. B. Kalkausblutungen, Farbschwankungen, Grate und Poren.

a) Erkennbare und verdeckte Mängel, Fehl-, Falsch- oder Mehrlieferungen sind unverzüglich und innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich geltend zu machen.

b) In jedem Fall ist uns Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst oder durch von uns beauftragte Firma zu begutachten und zu beheben, es sei denn, der Kunde kann glaubhaft darlegen, dass wegen Gefahr in Verzug Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten. Die Übernahme der Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

c) Bei zu Recht gerügter mangelhafter Ware hat der Käufer einen Nacherfüllungsanspruch. Als Verkäufer behalten wir uns das Recht vor, wahlweise Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Bei unverhältnismäßigem Aufwand der Nachbesserung kann nach Einbau Minderung des Kaufpreises verlangt werden, was der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers bedarf.

d) Gewährleistungsfrist beginnt mit Bereitstellung der Ware, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Ansprüche aus der Gewährleistung verjähren in zwölf Monaten.

4. Sicherungsrechte

a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen unser Eigentum.

b) Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung für uns. Uns steht hierbei das Eigentum bzw. Miteigentum, §§947,948,950 BGB, an der entstandenen neuen Sache zu.

Die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden neuen Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

c) Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe der von uns gelieferten Ware.

d) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als ein wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eines Dritten eingebaut, so gehen die anstelle dieser Sache tretenden Forderungen des Käufers in Höhe unserer gelieferten Ware an uns über, ohne dass es einer zusätzlichen Abtretungserklärung bedarf.

e) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, sind uns unverzüglich anzuzeigen.

f) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder zur Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

5. Preis- und Zahlungsbedingungen

a) Alle Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Ware ohne Abzug zahlbar. Skonti (nur auf den Warenwert ohne Fracht und Verpackungsmittel) und andere Nachlässe bedürfen der besonderen Vereinbarung.

b) Rechnungsregulierung durch Schecks und Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers.

Diskont-, Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Unsere sämtlichen Forderungen sind dann sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer anderen Schuld uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlung einstellt, über sein Vermögen des Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde und/oder begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

c) Im Falle des Zahlungsverzugs werden die banküblichen Zinsen berechnet, mindestens jedoch 10 % über den Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 09.06.1998.

d) Ist am Rechtsgeschäft ein Verbraucher beteiligt, beträgt der Zinssatz 12,5 % p.a. über dem zum Zeitpunkt des Verzuges gültigen Basiszinssatz.

e) Der Basiszinssatz wird halbjährlich angepasst. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von Sicherheitsstellung oder Vorauszahlung abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

f) Bestehen Forderungen aus mehreren Lieferungen und Leistungen, so verbleibt es unserer Wahl, Geldeingänge auf die eine oder andere Schuld zu verrechnen.

g) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Ansprüche, auch wenn sie auf Grund von Mängelrügen entstanden sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder die Zahlung zu verweigern. Mit Gegenforderungen des Kunden kann nur aufgerechnet werden, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Beratung

a) Technische Beratung ist nicht Gegenstand unseres Liefervertrages. Verbindlichkeit besteht nur, wenn sie schriftlich erfolgt. Sie enthebt den Kunden nicht von einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung.

b) Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Entwürfe und Verarbeitungshinweise bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie andere betriebliche Unterlagen nicht an Dritte weitergegeben oder auch nur auszugsweise zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden, es sei denn, es wurde eine schriftliche Zustimmung eingeholt.

7. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand – auch für Schecks und Wechsel – ist der Sitz unserer Firma. Zuständig ist das ansässige Amtsgericht unserer Firma, ausdrücklich nicht der Sitz von Vertragspartnern.

8. Schlussbestimmungen

Anwendung findet das deutsche Vertragsrecht. Sollte einer dieser Bestimmungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Betonwerk Gebr. Vetterlein
Januar 2010